

# RS Lvwg 2015/8/28 VGW-151/082/10701/2014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.08.2015

## Rechtssatznummer

9

## Entscheidungsdatum

28.08.2015

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §11

NAG §21

NAG §47

## Rechtssatz

Die minderjährige Tochter der Beschwerdeführerin im Alter von heute vier Jahren, die die französische Staatsbürgerschaft besitzt und damit Unionsbürgerin ist, wäre de facto gezwungen, Österreich und womöglich das Gebiet der Union zu verlassen und ihre Mutter in deren Herkunftsstaat Elfenbeinküste zu begleiten, wenn der Beschwerdeführerin kein Aufenthaltstitel erteilt wird, weil sie im Alter von vier Jahren von der Mutter abhängig ist. Dadurch würde dem Kind der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte verwehrt werden, die ihm der Unionsbürgerstatus verleiht. Daher darf ausnahmsweise der Beschwerdeführerin ein Aufenthaltstitel deshalb nicht verweigert werden, um die Unionsbürgerschaft ihres Kindes nicht ihrer praktischen Wirksamkeit zu berauben.

## Schlagworte

„de facto Zwang“ bei in Österreich niedergelassenem mj Kind mit französischer Staatsbürgerschaft

## Anmerkung

VwGH 22.2.2018, Ra 2015/22/0141; Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGI:2015:VGW.151.082.10701.2014

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)